

Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Infrastrukturförderprogramms Stadtteilzentren

Zwischen dem Land Berlin vertreten durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung und der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin bestehend aus

1. Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.,
 2. Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.,
 3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.,
 4. Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.,
 5. Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg - schlesische Oberlausitz e. V.,
 6. Jüdische Gemeinde zu Berlin, Körperschaft des Öffentlichen Rechts,
- im Folgenden LIGA genannt, wird folgende Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Infrastrukturförderprogramms Stadtteilzentren geschlossen:

§ 1

Zielsetzung, Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Kooperationsvereinbarung wird mit dem Ziel abgeschlossen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die qualitative Umsetzung sowie Planungsvorhaben des Infrastrukturprogramms Stadtteilzentren sicher zu stellen. Im Mittelpunkt steht die kontinuierliche Weiterentwicklung der Stadtteilzentren und Selbsthilfekontaktstellen als unverzichtbare Infrastruktur zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements im Land Berlin.

(2) Die Vereinbarungspartner arbeiten hinsichtlich dieser Aufgabenstellung partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. In der Kooperationsvereinbarung wird für die Umsetzung der Ziele die Rollenbeschreibung der Vereinbarungspartner festgelegt.

(3) Im Rahmen der Weiterentwicklung des Infrastrukturprogramms Stadtteilzentren werden nachfolgende übergeordnete Aufgabeninhalte und Querschnittsthemen einbezogen:

- Anwendung und Anpassung fachlicher Qualitätsstandards
- Beratung und Unterstützung der Einrichtungen, Projekte und Träger
- Berücksichtigung demografischer Entwicklungen
- Entwicklung des Bürgerschaftlichen Engagements und Demokratieförderung

- Kooperation von Stadtteilzentren und Selbsthilfekontaktstellen
- Strukturelle Beteiligung der Bezirke (Vernetzung)
- Teilhabe (Gender Mainstreaming, Inklusion, Integration, interkulturelle Öffnung)
- Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit

§ 2

Grundlagen

(1) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung kommt mit der Förderung der Stadtteilzentren und Selbsthilfekontaktstellen sowie übergreifender bzw. qualitätsunterstützender Projekte ihrer Aufgabe nach, wichtige gesamtstädtische Rahmenbedingungen für tragfähige Strukturen der sozialen Daseinsvorsorge durch eine wirkungsorientierte, professionelle und bedarfsgerechte Stadtteilarbeit zu schaffen. Ziel ist es, Potenziale der Bewohnerinnen und Bewohner zu mobilisieren sowie Bürgerschaftliches Engagement aktiv unterstützen und damit aktive Nachbarschaften, lebendige Kieze und stabile Sozialstrukturen als Voraussetzungen für Demokratie und Teilhabe zu ermöglichen.

(2) Fachlich-inhaltliche Grundlagen für die Steuerung der qualitativen Umsetzung und Weiterentwicklung des Infrastrukturförderprogramms Stadtteilzentren sind die „Rahmenbedingungen für die Gestaltung und Ausrichtung gesamtstädtisch geförderter Stadtteilzentren“, die „Strukturempfehlungen für Selbsthilfekontaktstellen“ und die mit der Senatsverwaltung für Finanzen geeinten „Gemeinsame Empfehlungen der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und des DPW Landesverband Berlin e.V. zur Ausrichtung der Stadtteilzentren und der Selbsthilfekontaktstellen des Infrastrukturförderprogramms Stadtteilzentren im Rahmenvertragszeitraum 2021-2025“. Diese Grundlagen werden von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung innerhalb der Vertragslaufzeit unter Einbeziehung der LIGA und der Fachverbände für Nachbarschafts- und Selbsthilfearbeit überprüft.

(3) Planungsraum für die Stadtteilzentren und Selbsthilfekontaktstellen ist der Bezirk. Geplant und gefördert werden pro Bezirk mehrere Stadtteilzentren zzgl. sozialer Treffpunkte und eine Selbsthilfekontaktstelle zzgl. Außenstellen. Stadtteilzentren haben einen kleineren in der Regel lebensweltlich orientierten Einzugsbereich. Nur gesamtstädtische agierende und damit in Leitfunktion tätige Stadtteilzentren erhalten eine Grundförderung durch das Land Berlin. Im fachlichen Kontext können qualitätsunterstützende und/oder übergreifende Projekte gefördert werden.

(4) Für den Erhalt und die Gestaltung der Infrastruktur zur Förderung Bürgerschaftlichen Engagements sind u. a. die Erkenntnisse des jeweils gültigen Sozialstrukturatlases sowie bereichsübergreifende Konzepte und Ansätze zur sozialen Stadtentwicklung und Sozialraumorientierung, zur interkulturellen Öffnung sozialer Dienste, zur Förderung freiwilliger sozialer Arbeit und zum Gender Mainstreaming zu berücksichtigen.

§ 3

Kooperationsgremium

(1) Das Kooperationsgremium ist ein Beteiligungsgremium und hat Informations-, Abstimmungs-, Koordinierungs- sowie Clearingfunktion. Im Verhältnis zum Lenkungsgremium hat es eine vor- bzw. nachbereitende Funktion. Es wird gemäß den Vorgaben des § 3 Absatz 3 besetzt und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Dem Kooperationsgremium gehören Vertretungen der Wohlfahrtsverbände sowie der Berliner Landesverwaltung an. Hierzu gehören:

- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
(Fachbereiche Stadtteilzentren und Bürgerschaftliches Engagement)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales (Bewilligungsstelle)
- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.
- Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.
- Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.

(3) Sollte im Kooperationsgremium im Einzelfall kein Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern herstellbar sein, gilt das Verfahren nach § 4 Absatz 3 des Rahmenfördervertrages.

(4) Das Kooperationsgremium wird um Vertretungen der Fachverbände sowie der Berliner Landesverwaltung erweitert, die dort ihre Expertise beratend einbringen und die sozialräumliche Beteiligung der Bezirke an der Weiterentwicklung des Förderprogramms sicherstellen:

- Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei
(Fachbereich Bürgerschaftliches Engagement und Demokratieförderung)
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
(Fachbereich Familienzentren/Mehrgenerationenhäuser)
- Verband für sozial-kulturelle Arbeit e.V. (Fachverband Nachbarschaftsarbeit)
- Selko e.V. (Dach- und Fachverband der Berliner Selbsthilfekontaktstellen)
- Landesfreiwilligenagentur Berlin e.V. (Fachverband Freiwilligenarbeit)

sowie bis zu vier Vertretungen der Bezirke (Bezirksstadträtinnen/-räte der Abteilung Jugend, Soziales und/oder Gesundheit).

(6) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung sowie die Wohlfahrtsverbände benennen eine/n Ansprechpartner/in, dem/der bei der Umsetzung des Rahmenfördervertrages und der Kooperationsvereinbarung koordinierende Aufgaben zukommen.

§ 4

Aufgaben und Zusammenarbeit der Kooperationspartner

- (1) Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Infrastrukturförderprogramms Stadtteilzentren obliegt der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.
- (2) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung beteiligt das Kooperationsgremium an der Umsetzung des Infrastrukturförderprogramms Stadtteilzentren und bezieht diese insbesondere bei den ihr im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung obliegenden Aufgaben der Erarbeitung ein. Näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
- (3) Die Kooperationspartner beteiligen sich aktiv an der Umsetzung des Infrastrukturförderprogramms Stadtteilzentren insbesondere durch die Beratung und Unterstützung bei den in Absatz 2 und 3 genannten Aufgaben und der Erledigung parlamentarischer Berichtsaufträge durch Voten.
- (4) Die Kooperationspartner stellen sich gegenseitig alle zur Umsetzung des Infrastrukturförderprogramm Stadtteilzentren und dieser Vereinbarung relevanten Informationen zeitnah und termingerecht zur Verfügung.

§ 5

Laufzeit und Änderung der Kooperationsvereinbarung

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung ist an den Rahmenfördervertrag gekoppelt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2021 wirksam. Sie endet durch Fristablauf zum 31.12.2025.
- (2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Vereinbarung maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem der Kooperationspartner das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangt werden.
- (3) Sollten bei der Erfüllung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so treffen die Vereinbarungspartner die erforderlichen Vereinbarungen in partnerschaftlicher Weise. Gleiches gilt auch bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die ihren Inhalt berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 6

Bestandteile der Kooperationsvereinbarung

(1) Die Kooperationsvereinbarung umfasst vier Seiten zzgl. der nachfolgenden Anhänge:

- Rahmenbedingungen für die Gestaltung und Ausrichtung gesamtstädtisch geförderter Stadtteilzentren
- Strukturempfehlungen zum Leistungs- und Ausstattungsprofil von Selbsthilfekontaktstellen als Bestandteil kommunaler Grundversorgung
- Gemeinsame Empfehlungen der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und des DPW Landesverband Berlin e.V. zur Ausrichtung der Stadtteilzentren und der Selbsthilfekontaktstellen des Infrastrukturförderprogramms Stadtteilzentren im Rahmenvertragszeitraum 2021-2025

(2) Die Vereinbarung wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und die LIGA jeweils ein unterschriebenes Exemplar erhalten.